



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 25. April 2020

Nr. 17

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

#### B16 Sonstiges:

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland. S. 217

Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten S. 220 - Antrag der Diedr. Hesse GmbH & Co. KG, Rahmedestr. 111 - 113, 58762 Altena, auf Erteilung

einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren S. 221

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 223 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 224 - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 224 - Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 224 - Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 224

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### RUNDVERFÜGUNGEN

16

Sonstiges

#### 320. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 4. 2020  
Do-56.5-8313-COVID-19-Nm

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt – ergänzend zur Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Arbeitszeitverordnung – COVID-19-ArbZV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit vom 07.04.2020 – auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung

mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

#### Allgemeinverfügung:

**A.** Die Regelungen der COVID-19-ArbZV bleiben unberührt.

**B.** Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) gelten bis zum 30. Juni 2020 folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG):

**I.** Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen Personen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

- a. Erbringen pandemierelevanter Dienstleistungen.

Hierunter fallen auch solche Tätigkeiten, bei denen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens Zusatzaufwände entstehen, einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten, ebenso wie Labortätigkeiten.

- b. Verkaufstätigkeiten einschließlich der erforderlichen Vor- und Nacharbeiten in Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, auf Wochenmärkten, bei Abhol- und Lieferdiensten für Lebensmittel und in Geschäften des Großhandels im Rahmen einer Öffnung an Sonntagen und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr, soweit die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Co-

ronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) dies vor-  
sieht.

- c. Verkaufstätigkeiten einschließlich der erforderlichen Vor- und Nacharbeiten in Apotheken inklusive Abhol- und Lieferdienste.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- der Ausgleichszeitraum für geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG) abweichend in § 3 Abs. 2 COVID-19-ArbZV geregelt wird,
- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG),
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

**II.** Abweichend von § 3 ArbZG dürfen bei den unter I. genannten Tätigkeiten sowie

- a. beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern,
- b. in Verkehrsbetrieben,
- c. bei Herstellungsprozessen, die aus chemischen, biologischen, physikalischen oder technischen Gründen ununterbrochene Arbeiten notwendig machen, um die Zerstörung oder die unzumutbare Beschädigung von Produktionseinrichtungen zu vermeiden,
- d. alle Schichtbetriebe, wenn durch die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit die Kontakte zwischen den Beschäftigten reduziert oder vermieden werden,

Personen – soweit erforderlich – werktäglich über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 4 ArbZG).

**III.** Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen dürfen – ergänzend zu COVID-19-ArbZV – ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden,

- wenn der allgemein bestehende Bedarf wegen aktueller Personalausfälle anders nicht hinreichend gedeckt werden kann,
- wenn durch die zusätzliche Sonn- und Feiertagsarbeit bzw. durch die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit zur Kontaktvermeidung die Schichten bzw. die Schichtstärken reduziert werden können.

**IV.** Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

**V.** Gerade im Hinblick auf die derzeit dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den

Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

**VI.** Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. dem Personalvertretungsgesetz.

**VII.** Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleiben weitergehende oder andere Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung – soweit erforderlich – angepasst.

**C.** Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

**D.** Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 26.03.2020 außer Kraft.

### **Begründung**

#### **Zu A:**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird in § 14 Abs. 4 ArbZG (durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) angefügt) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu erlassen. Mit der Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Arbeitszeitverordnung – COVID-19-ArbZV) wird von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht, und Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes werden zugelassen.

#### **Zu B: Begründung für die Ausnahmebewilligung**

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz und in der COVID-19-ArbZV vorgesehenen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot sind nicht gänzlich ausreichend, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen. Der Katalog der Tätigkeiten in § 1 Abs. 2 COVID-19-ArbZV ist abschließend. Den Ländern bleibt es jedoch unbenommen, im Rahmen ihrer Regelungsbefugnis Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz für Tätigkeiten zu treffen, die in § 1 Abs. 2 COVID-19-ArbZV nicht genannt sind. Hiervon hat Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht und unter I. und II. weitere Branchen und Tätigkeiten aufgenommen.

Das für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses

Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Das aktuelle Infektionsgeschehen hinsichtlich der Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 ist überaus dynamisch. Um eine Überforderung der medizinischen Versorgungsstruktur zu vermeiden und insbesondere anfällige Personengruppen bestmöglich zu schützen, müssen alle zuständigen Stellen in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben beim Erkennen, Eingrenzen und Bekämpfen der Infektionen sowie bei der Behandlung erkrankter Personen bestmöglich wahrzunehmen. Die Beschränkung der täglichen Produktionsmengen sowie die Reduzierung von Schichten bzw. Schichtstärken können zur Minimierung des Infektionsrisikos in der Belegschaft beitragen. Aufgrund der durch eine nicht vorschriftsmäßige Ausstattung entstehenden erheblichen Gesundheitsgefahren ist in diesen Fällen ein überwiegendes Interesse zugunsten einer Ausnahmeregelung vorhanden. Dieses wird noch dadurch verstärkt, dass das für die Pandemiebewältigung unverzichtbare Vertrauen der Bevölkerung in die Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung nicht durch vermeidbare Engpässe in diesem Bereich gefährdet werden darf. Diese Abwägung betrifft gleichermaßen insbesondere pandemierelevante Dienstleistungen wie z. B. Labortätigkeiten.

Die Landesregierung hat mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020 in § 6 festgelegt, dass Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste sowie Geschäfte des Großhandels über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr öffnen dürfen; dies gilt nur für Feiertage, die von der CoronaSchVO freigegeben sind. Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen generell öffnen.

Die CoronaSchVO findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Bewilligung ist in Anlehnung an die COVID-19-ArbZV bis zum 30. Juni 2020 befristet.

Die von den Ausnahmen nicht betroffenen gesetzlichen Regelungen gelten uneingeschränkt auch für die o. g. Produkte und Dienstleistungen. Insoweit wird auf die Geltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes gesondert hingewiesen.

#### **Zu C: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Da das Infektionsgeschehen aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt, duldet die Umsetzung der o. g. versorgungssichernden Maßnahmen keinen Aufschub.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Enne-

pe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts ([poststelle@vg-arnsberg.nrw.de](mailto:poststelle@vg-arnsberg.nrw.de)) bzw. ([poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de](mailto:poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de)) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

#### **Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Arnsberg, den 16.04.2020

Die Bezirksregierung Arnsberg

gez. Thorsten Schmitz-Ebert

Hauptdezernent

(1152)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 217

# BEKANNTMACHUNGEN

## 321. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 4. 2020  
31.04.12.01-007/2020-001

Zwischen der **Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Selm und der Stadt Werne.** wird gem. den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) in der zur Zeit geltenden Fassung (ABl. L 119, 04.05.2016) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### Präambel

Der Kreis Unna und die kreisangehörigen Kommunen streben seit Jahren in unterschiedlichen Feldern eine engere Zusammenarbeit zwischen allen kommunalen Aufgabenträgern an. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz gemeinsam geregelt.

### § 1 Aufgabenträgerschaft

- (1) Die Kreisstadt Unna übernimmt gemeinsam für sich selbst, den Kreis Unna, die Gemeinde Bönen, die Stadt Fröndenberg/Ruhr, die Gemeinde Holzwickede, die Stadt Kamen, die Stadt Selm und die Stadt Werne die Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz gem. Art. 37 Abs. 3 DSGVO. Sie bestellt hierfür durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister eine Datenschutzbeauftragte bzw. einen Datenschutzbeauftragten sowie eine Vertretung gem. § 31 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 20061).
- (2) Die Aufgabenträgerschaft schließt die GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, das Jobcenter Kreis Unna, die Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH, den VHS-Zweckverband Kamen-Bönen sowie die Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH ein. Die bzw. der jeweilige Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bzw. Vorstandsvorsteherin oder Vorstandsvorsteher bestellt dieselbe Mitarbeiterin bzw. denselben Mitarbeiter der Kreisstadt Unna zur bzw. zum Datenschutzbeauftragten. Hierüber werden gesonderte Vereinbarungen mit einer entsprechenden anteiligen Kostenregelung bilateral zwischen den jeweiligen Kommunen und den in Satz 1 genannten Dritten geschlossen.
- (3) Die bzw. der Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Unna eingebunden. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderlichen Planstellen werden im Stellenplan der Kreisstadt Unna geführt.
- (4) Die Kreisstadt Unna stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im Umfang von 2,0 Vollzeitver-

rechneten Planstellen bereit. Die Besetzung der Planstellen erfolgt durch die Kreisstadt Unna nach Benehmen mit den Vertragspartnern Personen, die fachlich und persönlich hierfür geeignet sind sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.

- (5) Die Vertragspartner benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartnerin oder als Ansprechpartner für die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragte/n fungiert.

### § 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der bzw. des Datenschutzbeauftragten ergeben sich grundsätzlich aus Art. 38 und 39 DSGVO sowie § 31 DSG NRW. Der Datenschutzbeauftragte ist zudem befugt Verpflichtungserklärungen nach dem VerpflG abzunehmen. Darüber hinaus werden Aufgaben und Zuständigkeiten in den von den Vertragspartnern zu erlassenden jeweiligen Dienstanweisungen zum Datenschutz geregelt.
- (2) Die bzw. der Datenschutzbeauftragte steht für Schulungen der Mitarbeitenden der Vertragspartner zur Verfügung. Sie bzw. er berät die Organisationseinheiten bei der Beschreibung aller automatisiert geführten DV-Verfahren, soweit mit diesen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu ist sie bzw. er frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz der bzw. des Datenschutzbeauftragten befindet sich im Rathaus der Kreisstadt Unna oder im Homeoffice. Eine konkrete Präsenzpflicht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen der bzw. dem Datenschutzbeauftragten und den Vertragspartnern.

### § 3 Finanzierung

- (1) Die der Kreisstadt Unna aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden anteilig von den Vertragspartnern getragen. Grundlage eines Berechnungsschemas ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Die Bewertung der Stellen erfolgt anhand der Grundsätze der Bewertung für Beamtenstellen der KGSt bzw. des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Gesamtkosten sind um die Kosten zu reduzieren, die von den in § 1 Abs. 2 genannten Organisationen erstattet werden.
- (2) Als Verteilungsschlüssel dient die Anzahl der vollzeitverrechneten Planstellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und zwar des Haushaltsjahres, für das die Kosten abgerechnet werden.
- (3) Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zum 1. März des Folgejahres. Die Kreisstadt Unna kann die Zahlung von Abschlägen verlangen.

### § 4 Vertragsdauer

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht gekündigt wird. Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.

### § 5 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30.01.2013 außer Kraft.

Unna, 11.12.2019

**für die Kreisstadt Unna**

Werner Kolter,  
Bürgermeister

**für die Gemeinde Bönen**

Stephan Rotering,  
Bürgermeister

**für die Gemeinde Holzwickede für die Stadt Kamen**

Ulrike Drossel,  
Bürgermeisterin

**für die Stadt Selm**

Mario Löhr,  
Bürgermeister

**für den Kreis Unna**

Michael Makiolla,  
Landrat

**für die Stadt Fröndenberg**

Friedrich-Wilhelm Rebbe,  
Bürgermeister

Elke Kappen,  
Bürgermeisterin

**für die Stadt Werne**

Lothar Christ,  
Bürgermeister

### Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Selm und der Stadt Werne wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.01-007/2020-001 Arnsberg, den 15. April 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:  
(Fischer) (LS)

### Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01-007/2020-001 Arnsberg, den 15. April 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:  
(Fischer) (LS)

(711)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 220

### 322. Antrag der Diedr. Hesse GmbH & Co. KG, Rahmedestr. 111 - 113, 58762 Altena, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren G 0009/20

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25. 4. 2020  
900-0033042-0020/IBG-0001-G9/20-Heid

#### Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Diedr. Hesse GmbH & Co. KG, Rahmedestr. 111 - 113, 58762 Altena, hat mit Datum vom 23.01.2020 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren auf ihrem Grundstück in **58762 Altena, Rahmedestr. 111 - 113, Gemarkung Altena**, Flur 26, Flurstück 505 beantragt.

Die Firma Diedr. Hesse betreibt am o. g. Standort eine baurechtlich genehmigte Anlage zur Oberflächenbehandlung von Draht (Beize) mit einem Wirkbadvolumen von 25 m<sup>3</sup>.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen :

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Beize) mit einem Wirkbadvolumen von 46,5 m<sup>3</sup> mit allen erforderlichen Nebenanlagen, wie Abluftwäscher, Chemikalienlagertanks mit Abfüllplatz, Abwasserbehandlungsanlage und Chemikalienkleingebindelagerung sowie Phosphatregeneration
2. Ableitung der behandelten Abluft aus der Beizanlage über die neue Emissionsquelle EQ 4 über Dach ins Freie
3. Errichtung der für Punkt 1 erforderlichen Beizhalle, Anlagenfundamente und Auffangwannen
4. Stilllegung der vorhandenen baurechtlich genehmigten Anlage zur Oberflächenbehandlung mit Inbetriebnahme der unter Punkt 1 aufgeführten Anlage
5. Indirekteinleitung des Abwassers aus der Beizanlage in die öffentliche Kanalisation der Stadt Altena

Darüber hinaus wird gem. § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung der unter Punkt 3 genannten Beizhalle sowie für die Errichtung und den Probebetrieb der unter Punkt 1 genannten Anlagen beantragt.

Der Betrieb der Anlage soll dreischichtig von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr erfolgen. Der An- und Ablieferverkehr von Material und Kundenware erfolgt werktags in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr. Im Nachtzeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr finden keine Betriebsvorgänge im Außenbereich statt.

Die geänderte Anlage soll im Januar 2021 in Betrieb genommen werden.

Das Wirkbadvolumen überschreitet durch das beantragte Vorhaben erstmalig den Schwellenwert von 30 m<sup>3</sup>, so dass die Oberflächenbehandlungsanlage zu den unter Nr. 3.10.1 Verfahrensart (G/E) des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- und Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren gehört.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens liegen

**vom 04.05.2020 bis einschließlich 03.06.2020**

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer 632  
montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
sowie

im Technischen Rathaus der Stadt Altena,  
Abteilung Planen und Bauen,  
Lüdenscheider Str. 25, 58762 Altena, Zimmer 1.11

montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie  
montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Aufgrund der Corona-Pandemie sind die o. g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter den Telefon-Nrn. 02931/82-5880 und 02931/82-5337
2. bei der Stadt Altena unter den Telefon-Nrn. 02352/209-351 und 02352/209-288

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit **vom 04.05.2020 bis einschließlich 03.07.2020** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de) zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 18.08.2020 um 10.00 Uhr  
im Haus Lennestein,  
Werdohler Str. 15, 58762 Altena**

statt und kann -falls erforderlich- am nächsten Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr).

Für das beantragte Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben wird auf einer bereits erschlossenen Fläche auf dem Betriebsgelände durchgeführt. Daher wird keine Versiegelung von Freiflächen vorgenommen.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass unter Einhaltung der in der Prognose aufgeführten Schallschutzmaßnahmen und Rahmenbedingungen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den maßgebenden Immissionsorten zur Tag- und Nachtzeit eingehalten werden bzw. eine Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist. Negative Beeinträchtigungen der Nachbarn und der Umwelt durch Lärmimmissionen verursacht durch das beantragte Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine relevanten Geruchsimmissionen hervorgerufen werden. Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen verursacht durch die Beizanlage liegt vor. Durch die geplanten technischen Verbesserungen und die optimierten Ableitbedingungen über einen höheren Schornstein wird nach Aussage der Sachverständigen die Geruchssituation im Umfeld gegenüber dem Ist-Zustand noch weiter verbessert.

Die beim Beizen anfallenden Emissionen wie Chlorwasserstoff werden abgesaugt und durch einen Nasswäscher gereinigt, bevor sie über einen Kamin senkrecht an die Umgebung abgegeben werden. Die Emissionswerte der TA Luft werden sicher eingehalten.

Das beantragte Vorhaben beinhaltet keine Veränderung hinsichtlich der Art der anfallenden Abfälle. Es führt lediglich zu einer Erhöhung der Abfallmenge. Die ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung aller Abfälle wird weiterhin von Entsorgungsfachbetrieben durchgeführt.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine Schutzgebiete nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG (Natura-2000-Gebiete, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphären-reservate, Biotope) berührt. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen haben die HCl-Emissionen aufgrund der Entfernung und der daraus resultierenden Verdünnung keine Auswirkungen auf das in 1,6 km südöstlich liegende FFH-Gebiet „Schluchtenwaelder im Lennetal“. Eine negative Beeinträchtigung der o. g. Schutzgebiete ist daher nicht zu besorgen.

Das beantragte Vorhaben liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Das Werksgelände liegt entlang des Gewässers Rahmede. Teile des Werksgeländes liegen im Hochwassergefahrenbereich HQ100. Das aktuell geplante Vorhaben liegt aber außerhalb des Hochwassergefahrenbereichs. Mit der Realisierung des Vorhabens entstehen keine relevanten Änderungen für den Hochwasserabfluss.

Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden Vorkehrungen getroffen, damit negative Auswirkungen

auf Gewässer und Boden nicht zu besorgen sind. Die Hallenböden im Bereich der Anlagen werden entsprechend den Anforderungen der AwSV ausgeführt. Das Gleiche gilt für die Chemikalienlagertanks, den Abfüllplatz sowie das Chemikalienkleingebindelager. Es werden Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung ergriffen.

Beim Betrieb der Anlage anfallende Produktionsabwässer werden gereinigt. Die anfallende Abwassermenge wird durch die Kaskadenbauweise der Beizbecken minimiert. Die Abwassermenge beträgt circa 5 m<sup>3</sup>/h. Das Abwasser wird durch die nach § 57 Abs. 2 LWG beantragte Abwasserbehandlungsanlage so gereinigt, dass die anzusetzenden Einleitwerte in die öffentliche Kanalisation sicher eingehalten werden.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens können auch im Internet unter

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Heesemann

(1150)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 221

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **323. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE69 4305 0001 0308 1815 28 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE69 4305 0001 0308 1815 28 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 7. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 37/20

Bochum, 8. 4. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 223

### **324. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE25 4305 0001 0342 2534 73 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE25 4305 0001 0342 2534 73 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 7. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 38/20

Bochum, 8. 4. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 224

### **325. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 146 738, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 9. 4. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 224

### **326. Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland**

Das Sparkassenbuch Nr. 313 007 205 der Sparkasse Mitten im Sauerland wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 17. 3. 2020

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 224

### **327. Beschluss der Sparkasse SoestWerl**

Das von der Sparkasse SoestWerl ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 306 539 412 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 8. 4. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 224











## Gesundheit

**Wir unterstützen** Gesundheitsprogramme, besonders in ländlichen Regionen. Wir helfen dabei, die Bevölkerung über Ursachen von Krankheiten und Möglichkeiten der Vorbeugung aufzuklären.

### Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
 für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING